

Regierungsratsbeschluss

vom 6. Dezember 2005

Nr. 2005/2517

Energiegesetz vom 3. März 1991 / Waldgesetz vom 29. Januar 1995

Förderung der Holzenergie (Holzschnitzelfeuerungen) über den kantonalen Forstfonds

1. Ausgangslage

Mit 31'400 Hektaren oder 40 % bewaldeter Fläche ist der Kanton Solothurn ein walddreicher Kanton. Dieser Wald wird grösstenteils bewirtschaftet. In den letzten Jahren wurde dies, trotz rationellerer Holzerntemethoden, zunehmend unrentabler: Besonders minderwertige Sortimente können schlecht abgesetzt werden oder sind nur schwer kostendeckend zu gewinnen. Die Pflege und Nutzung des Waldes wird unter diesen Voraussetzungen zunehmend schwieriger. Die verstärkte Nutzung von Holz als Energieträger öffnet deshalb neue Perspektiven. Bei einem jährlichen Zuwachs im nutzbaren Wald von 240'000 m³ werden durchschnittlich 200'000 m³ (110'000 m³ oder 55 % Sägerundholz, 60'000 m³ oder 30 % Zellulose- und Plattenholz und 30'000 m³ oder 15 % Energieholz) genutzt. Die Energieholznutzung liesse sich auch in Anbetracht der relativ hohen Holzvorräte mindestens verdoppeln.

Das Energiekonzept 2003 und die Holzenergiekonzepte 1 und 2 fordern deshalb auch die verstärkte Nutzung von Holz als Energieträger. Insbesondere das Energiekonzept 2003 verlangt eine Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien am Gesamtwärmeverbrauch um 160 GWh/Jahr. Hier kann lediglich Holz – nebst der Sonnenenergie und Geothermie – einen substantiellen Beitrag zur Zielerreichung leisten.

2. Erwägungen

Die Förderung von Holz als Energieträger erzeugt zusätzliche Wertschöpfung im Kanton Solothurn, da dank vermehrtem Einsatz des einheimischen Energieträgers der Import herkömmlicher Energieträger reduziert werden kann. Dadurch verringert sich auch die Abhängigkeit von Preisschwankungen auf dem internationalen Energiemarkt, das wiederum stabilisiert auch die Konjunkturentwicklung hier zu Lande. Es werden Arbeitsplätze in der Waldwirtschaft erhalten oder gar neue geschaffen. Holz ist ein Produkt aus der Region für die Region. Neben der Waldwirtschaft kann auch das einheimische Gewerbe profitieren. Im Kanton befindet sich das grösste Pelletswerk der Schweiz; sowie Firmen, die Holzheizungen entwickeln, produzieren, vertreiben und installieren. Zudem leisten die Holzheizungen einen Beitrag zur Reduktion der CO₂-Emissionen und damit zum Klimaschutz.

Die Förderung von Holzenergie ist nötig, weil die Betriebswirtschaftlichkeit von grösseren Holzfeuerungen im Vergleich zu nichterneuerbaren Energieträgern noch nicht erreicht wird. Zudem sind die Investitionskosten wesentlich höher und tragen dazu bei, dass eine Entscheidung zu Gunsten eines nichterneuerbaren Energieträgers gefällt wird. Hier setzt die Förderung an: Mit gezielter finanzieller Unter-

stützung können Mehrkosten gegenüber konventionellen Systemen kompensiert werden und so Bauherrschaften zum Entscheid „pro Holz“ motiviert werden.

Die bescheidenen Fördermittel der Energiefachstelle reichen nicht für eine gezielte Förderung von grösseren Holzenergieanlagen (Holzschnitzelfeuerungen). Deshalb wurde im Rahmen von verschiedenen Besprechungen zwischen dem Kantonsforstamt und dem Amt für Wirtschaft und Arbeit der begrenzte Einsatz von Mitteln aus dem kantonalen Forstfonds diskutiert und für zielgerichtet befunden. Denn nur durch eine Erhöhung der Nachfrage nach Holz resp. Energieholz lassen sich zusätzliche Nutzungsmengen und damit auch Wertschöpfung generieren. § 23 des kantonalen Waldgesetzes (BGS 931.11) hält fest, dass der Regierungsrat die Verwendung des regenerierbaren Rohstoffes und Energieträgers Holz fördert. Nach § 5 Abs. 6 können Mittel aus dem kantonalen Forstfonds für Massnahmen nach Art. 1 des Bundeswaldgesetzes (WaG) verwendet werden. Da die Förderung von grösseren Holzschnitzelfeuerungen unmittelbar den Absatz von Energieholz und damit die Waldwirtschaft fördert, handelt es sich um eine Massnahme im Sinne von Art. 1 WaG, die eine Unterstützung aus dem kantonalen Forstfonds rechtfertigt. Der Antrag und auch der Beschlussvorschlag wurden zwischen dem Kantonsforstamt und dem Amt für Wirtschaft und Arbeit abgesprochen.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 5 und 23 des kantonalen Waldgesetzes (BGS 931.11) sowie § 5 des Energiegesetzes vom 3. März 1991 (BGS 941.21)

- 3.1 Zur verstärkten Förderung der Holzenergie steht für die Jahre 2006 – 2010 aus dem kantonalen Forstfonds des Kantonsforstamtes jährlich ein Beitrag von maximal 100'000 Franken zur Verfügung.
- 3.2 Diese Mittel sollen zur finanziellen Unterstützung von grösseren Holzschnitzelfeuerungen ab 20 kW Kessel-Nennleistung eingesetzt werden. Der Förderbeitrag richtet sich nach dem aktuellen Förderprogramm der Energiefachstelle.
- 3.3 Die Energiefachstelle und das Kantonsforstamt werden mit dem Vollzug beauftragt.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Kantonsforstamt (2)
Amt für Wirtschaft und Arbeit (2; moj, stu)
Finanzdepartement
Amt für Umwelt (2)